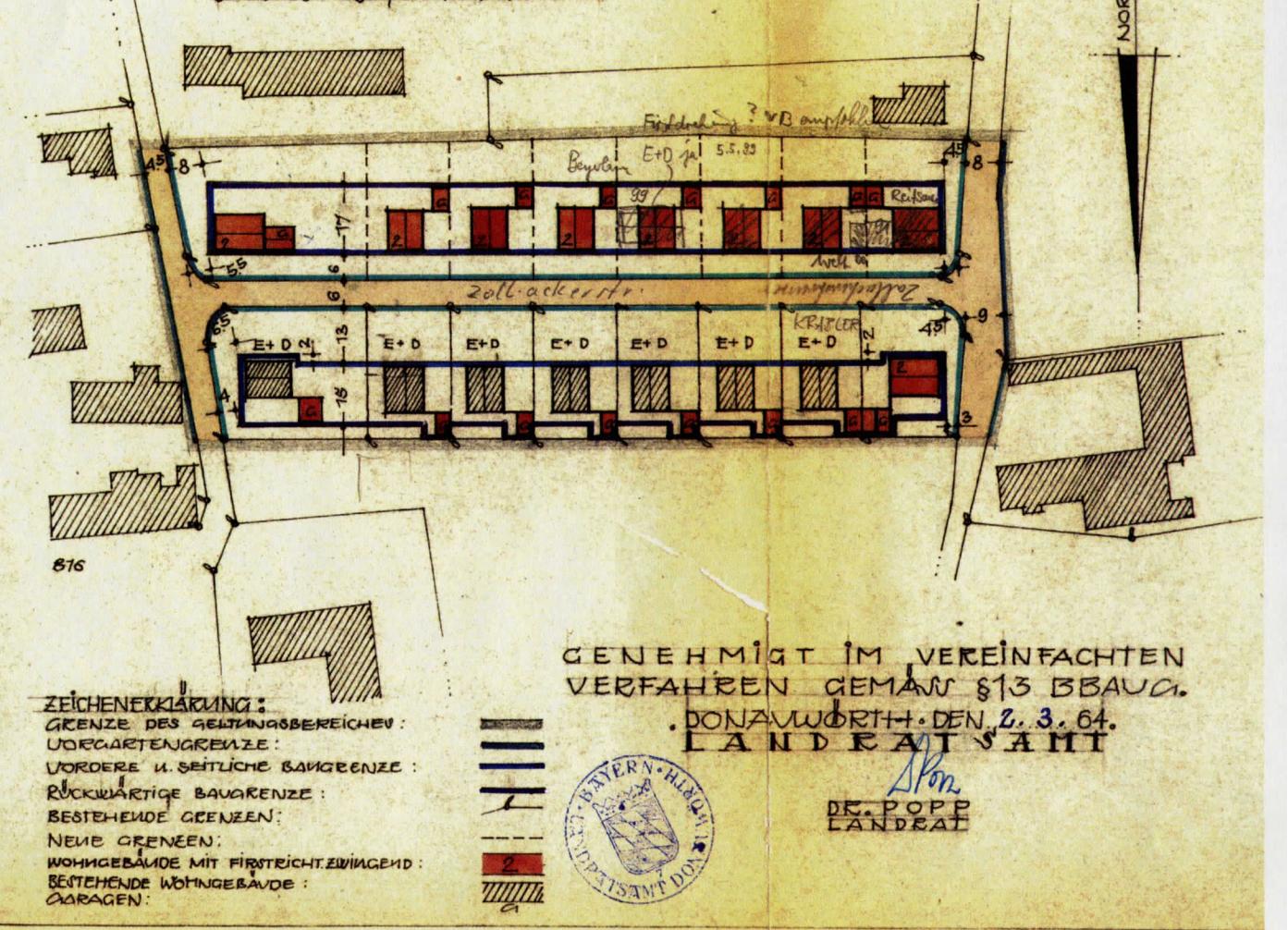


BEBAUUNGSPPLAN FÜR DAS GEBIET AM SÜDL.
ORTSRAND VON GENDERKINGEN M. 1:100.

GENEHMIGT MIT BESCHLUSS DES
LANDRATSAMTES V. 22.12.59 · NR:

I/5 610/2 G

G E A N D E R T
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
GEMÄSS § 13 BBAU G.



DIESER GEÄNDERTE BEBAUNGSPLAN SIEHT GEGENÜBER DEM
MIT BESCHLUSS DES LANDRATSAMTES VOM 22.12.59 NR. II/5 610/2 G
GENEMIGTEN HAUPTPLAN VOR:

- 1, ANSTELLE DER ERDGESCH. WOHNGEBAUDE AUF DER SÜDSEITE
DER WOHNSTR. WERDEN 2-DEGESSOSSIGE MIT EINER DACHNEIGD.
VON 30° AUSGEFÜHRT.
- 2, DIE IM HAUPTPLAN NICHT VORGesehenEN GARAGEN WER-
DEN EINSEITIG JEWELLS NACH MASSGABE DIESES GEÄNDERTEN
BEBAUUNGSPANE AN DER NACHBARGRENZE ANGEORDNET.

WIR HABEN ALS VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE GRUNDSEITZER
BEI ALLE BETEILIGTE NACHBARN KENNIS GENOMMEN UND ERKLÄREN
DAS LT. NACHSTEHENDER UNTERSCHRIFT DAMIT EINVERSTANDEN:

DIE BERICHRUNDEIGNER UND NACHBARN:

Mller H.
STEINER
Wieslmaier
KIRCHNER
Stuhlfanz
STEGBL F.
Kor. Kreislein
BAIERLEIN

Bader Peter
BOCK P.
Kroller Kauer
KRABLER
Rudolf Young
EMDOLFG. CO.
Stalla Johann
HAUER J.
Heichel R.
HEICHLER
Schweidler
SCHWEIDLER
Reitl O.
HEITZ WILLI
Kuorr Otto
KUORR OTTO

DIE NACHBARN:

Liegl Martha
LEIDL FRANZ
Jeschl Stephan
STRASSER
Weißl Anton
Königsdorfer
Furtmeier H.
FURTMEIER

Fremb am
WANNER

PLANFERTIGER : 17.1.64

BESCHLOSEN IN DER SITZUNG
DES GEMEINDERATES V. 26.1.64.
GEMEINDERAT

KREISBAUMEISTER

(V. O. A. G.)
1. BÜRGERMEISTER



Inhalt: Festsetzung der Baulinien und der Baubeschränkungen für das Siedlungsgebiet am südlichen Ortrand von Genderkingen

In der oben bezeichneten Sache erläutert das Landratsamt Donauwörth folgendes

Beschluß:

I. Für das Baugebiet am südlichen Ortrand von Genderkingen, Landkreis Donauwörth, werden nach Maßgabe des von Maurermeister Rück gefertigten Baulinienplanes vom 4. März 1959 die Baulinien festgesetzt.

II. Für dieses Gebiet werden folgende

Baubeschränkungen

festgesetzt:

- 1.) Der Geltungsbereich nachstehender Baubeschränkungen bestimmt sich nach dem Baulinienplan vom 4. März 1959 (Umgriß des Baulinienverfahrens).
- 2.) Das Siedlungsgebiet ist ausschließlich Wohngebiet. Gewerbebetriebe dürfen nur dann errichtet werden, als sie sich dem Charakter des Wohngebietes einfügen.
- 3.) In der im Baulinienplan vom 4.3.1959 mit (1) und (2) bezeichneten Stelle bau. auf diesen Grundstücken müssen die Hauptgebäude zwei Geschosse (1. und Obergeschoss) aufweisen. Die übrigen Grundstücke dürfen nur ergänzend mit oder ohne angetragten Dachgeschoss bebaut werden.
- 4.) Für das Baugebiet ist nur offene Bauweise zulässig. Der Grenzabstand beträgt mindestens ein Viertel der Grundfläche, mindestens jedoch 2,50 m bei Haupt- und 1,50 m bei Nebengebäuden.
- 5.) Die Dachneigung muß einheitlich 45° betragen. Zur Dacheindeckung sind - auch bei Nebengebäuden - Biberschwanzplatten zu verwenden.
- 6.) Die Beseitigung aller abfließen den durch unverdichtete, abflusslose Sammelgruben zu erfolgen. Eine Verankerung ist unsufficient.

7.) Die Firstrichtung der Gebäude bestimmt sich nach den Bauleitungen vom 4.3.1959.

8.) Die Einfriedung ist als gehobelter Lattenzaun mit höchstens 30 cm hohem Kettenzaun, zurückgesetzten Stäulen und einer Gesamthöhe von 1,10 m einheitlich auszuführen.

9.) Die Aussteckung der Dachflächen hat im Bereich mit dem Kreisbaumeister zu erfolgen.

III. Das Verfahren ist kostenfrei.

G r u n d e s :

I.

Am 18. Juni 1959 wurde durch das Landratsamt Donauwörth das Verfahren zur Festsetzung der Bauleitungen und der Raumbeschränkungen für das Baugebiet am südlichen Ortrand von Gendorfingen von Anwegen eingeleitet. Die Gemeinde Gendorfingen hat die erforderlichen Pläne und sonstigen Belege beigebracht.

Der vorliegende Bauleitungsplan wurde bei einer Ortbesichtigung des obigen Gebietes durch Herrn Kreisbaumeister Bergmann und Herrn Oberbaudirektor Sturm von der Ortsplanungsstelle für Schwaben, Augsburg, in ortstechnischer Hinsicht gutgeheissen.

Das Gesundheitsamt Donauwörth, der Naturschutzbefragte für den Landkreis Donauwörth sowie das Flurbereinigungsamt Krumbach erheben gegen die Bauleitungen festsetzung keine Kritikungen.

Starkbetriebsanlagen werden durch die Bauleitungen nicht berührt. Die Versorgung dieses Gebietes mit elektrischer Energie ist gesichert (Schreiben der EWE-Ag. Augsburg vom 28.7.1959).

Gendorfingen besitzt keine zentrale Wasserversorgung. Die Anlage von Hausbrunnen ist möglich. Da Grundwasserströmaufwärts nicht gebaut ist, enthalten das Grundwasser keine Verunreinigungen durch künstliche Abfaller. Das Abwasser kann weder in ein Gewässer noch in den Untergrund abgeführt werden, weil sonst die unterhalb liegenden Hausbrunnen gefährdet würden. Es wurde daher in Art. 6 der Raumbeschränkungen vergeschrieben, daß die Beleitung aller Abwasser durch wasserdichte, abflusslose Sammelgruben zu erfolgen hat und daß eine Versicherung unzulässig ist.

Die Gemeinde Gendorfingen sorgt für die Erweiterung des Haugeländes und die Herstellung der Straße. Die Kosten für den Ausbau der Straße werden den Bauern überlegt (Gemeinderatsbeschluss vom 5.7.1959). Durch die Baugebietszuweisung entstehen der Gemeinde Gendorfingen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen. Einen Flurnamen weist das Baugebiet nicht auf.

Der Bauleitplan und der Entwurf der Baubeschränkungen lagen in der Zeit von 7. Dez. 1959 bis einschließlich 19. Dez. 1959 beim Landratamt Donaudürth für alle Beteiligten zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde im Anhänger für den Landkreis Donaudürth Nr. 22 vom 25.11.1959 bekanntgegeben und außerdem den bekannten Beteiligten durch Einzelschreiben mitgeteilt. In der Bekanntmachung und in den Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß jeder, der nicht innerhalb der Auflagedefriet Einspruch erhebt, als zustimmend gilt. Einsprüche sind nicht erheben worden.

II.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung ist dort, wo eine Bauleitung noch nicht gegeben ist, vor Erteilung der Baugenehmigung die Bauleitung festzusetzen. Bauleitungen sind für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Genderkingen noch nicht festgesetzt worden. Die Festsetzung ist in öffentlichen Interessen geboten, da es sich um ein neues Siedlungsgebiet handelt. Mehrere Bauanträge für dieses Gebiet sind zur Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung beim Landratamt bereits eingegangen.

Bei der Festsetzung der Bauleitungen und der Baubeschränkungen wurde auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs geachtet, sowie den Wohnungsverhältnissen, den Anforderungen der Gesundheit, der Feuerwiderstand und Sauberkeit Rechnung getragen. Auch wurde darauf geachtet, daß sich die neue Bauanlage gut in die bereits bestehende Bebauung einfügt und daß die Grundstücke zweckmäßig bebaut werden können (§ 3 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung).

Die Festsetzung der Baubeschränkungen beruht auf dem Bedürfnis, eine nicht allzu stark abweichende Bauausführung der einzelnen Gebäude und die Fahrung der heimischen Bauweise sicherzustellen. Sie stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung, die §§ 7, 3 der Baugestaltungsverordnung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 958), die §§ 1, 2 der Bauregulationsverordnung vom 15.3.1936 (RGBl. I S. 104) und auf die Richtpolizeilichen Vorschriften für den Landkreis Donaudürth vom 14.1.1939.

Die auf den Bauleitplänen unten mit Maschine angebrachten Änderungen haben lediglich hinweisenden Charakter auf die unter Ziff. II dieses Beschlusses festgesetzten Baubeschränkungen.

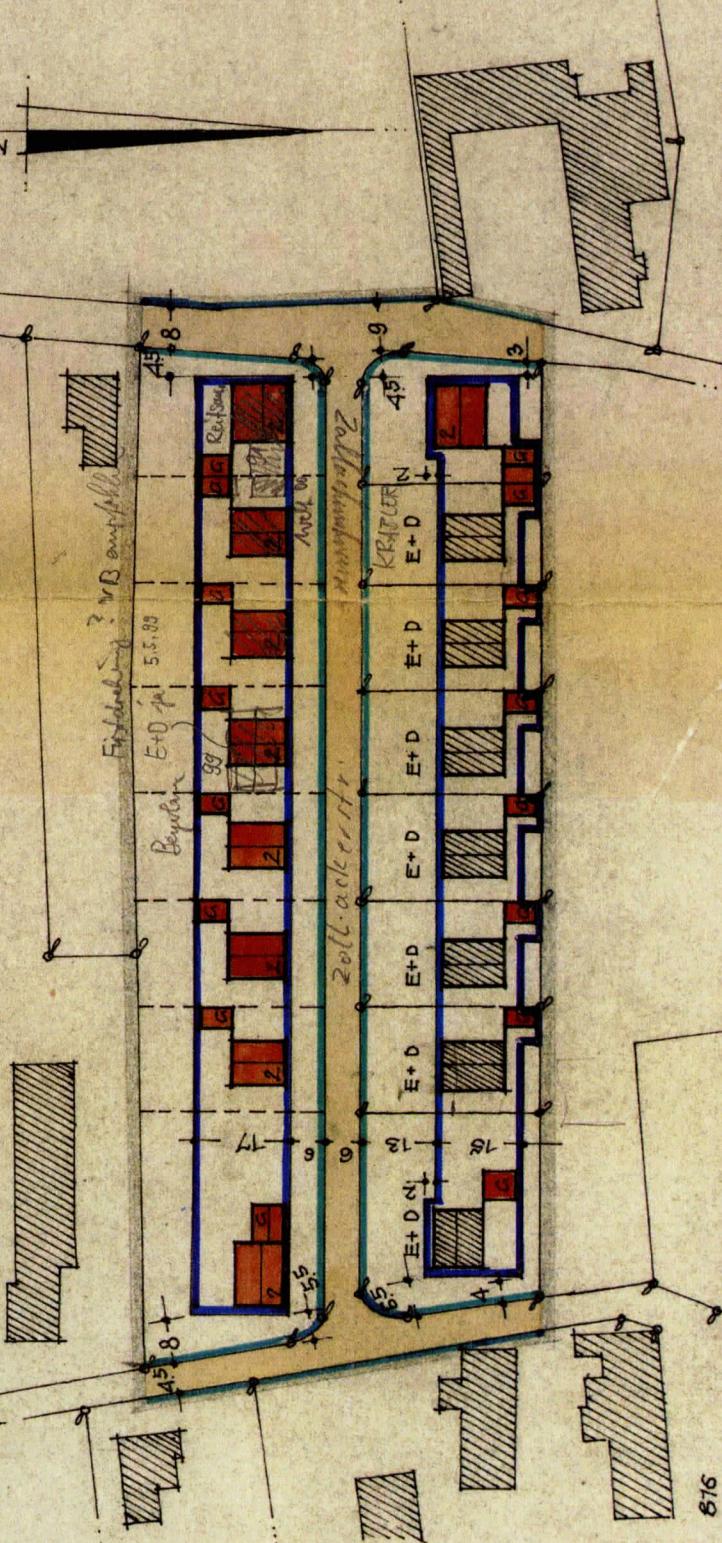
Das Landratamt Donaudürth ist zur Festsetzung der Bauleitungen und der Baubeschränkungen sachlich und ortslich zuständig (§ 36 Abs. 2 Ziff. 2 BayGO).

Für diesen Beschuß waren Kosten nicht zu erheben (§ 39 Abs. 2 BayGO, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 - BayGO III S. 462).

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AM SUDL. ORTSRAND VON GÖNDERKINGEN M. 1:100.

GENEHMIGT MIT BESCHLUSS DES
LANDRATAMTES V. 22/12/59. NR:
II/5-910/2 C
A N D E R T
C E • A
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
GEMÄSS § 13 B B A V G.

C E . A N D E R T
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
GEMÄSS § 13 B B A V G.



ZEICHENERKÄNDUNG:
GRENZE DES GELÄNDOSBEREICHES:
VOGELARTENCREMSE:
VORDERE u. SEITLICHE BAUMGRÄNZE
DISTANZMARKIERUNGEN BAWAHLERNE

GENEHMIGT IM VEREINFACHTEN
VERFAHREN GEMÄSS §13 BBBAU.
DONAUWÖRTH, DEN 2. 3. 64.
• LANDSKRANT SAMIT

DIE NACHT
... *Juliette Marry*
... LEID FRANZ
~~WIRKLICHE~~
STRASSE R
... *Willy Chirch*
... WELT ANT
... *Mitglieder*
KOMMOSDORF
... *Wartburg A*
FURTWEILER

PLANER